

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die antliche Sammlung! nein

9. März 1967  
Matthias Prinz  
Rechtsanwalt

[www.prinz.law](http://www.prinz.law)

30

-----  
Gesetz: BUrlG §§ 1, 11; MTV für die Arbeiter der Eisen-, Metall-  
und Elektroindustrie NRW vom 4. März 1965. § 9 Ziff. 1

Leitsatz:

Nimmt eine im Jahre 1955 abgeschlossene Betriebsvereinbarung hinsichtlich der "Urlaubsgewährung" auf die tariflichen Bestimmungen Bezug, so wird damit nicht die Zahlung eines zusätzlichen tariflichen Urlaubsgeldes gemäß einem im Jahre 1965 abgeschlossenen Tarifvertrag vereinbart.

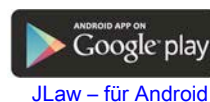
ktenzeichen: 5 AZR 292/66

rteil des BAG vom 9. März 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



5 AZR 292/66  
4 Sa 178/66 Hamm

Verkündet  
am 9. März 1967

gez. Weinrich,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Mai 1966 - 4 Sa 178/66 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der nicht tarifgebundenen Beklagten in deren Zweigwerk E von Januar bis August 1965 als Werkzeugmacher beschäftigt. Er erhielt im Juli 1965 10 Tage Urlaub mit einer Urlaubsvergütung in Höhe von 375,99 DM. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, gemäß dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965, gültig ab 1. Mai 1965, (MTV) eine Urlaubsvergütung in Höhe von 130 % statt der gewährten 100 % zu zahlen.

Das Zweigwerk E war unter der Firma "R - Werke" bis zum 30. September 1963 selbständig. Am 1. Oktober 1963 übernahm es die Beklagte. Die Geschäftsleitung der früheren R - Werke hatte mit ihrem Betriebsrat mit Wirkung vom 1. April 1955 eine als Betriebsordnung bezeichnete Betriebsvereinbarung abgeschlossen. § 5 Nr. 1 dieser Betriebsvereinbarung bestimmt:

"Urlaubsgewährung erfolgt nach tariflichen Bestimmungen".

Die Betriebsvereinbarung konnte nach § 14 mit dreimonatiger Frist im ganzen oder in einzelnen Bestimmungen gekündigt werden. Nach Übernahme der früheren R - Werke hat die Beklagte jeweils am Beginn des Kalenderjahres in ihren verschiedenen Werken durch Anschlag am Schwarzen Brett Richtlinien bekannt gegeben, nach denen den Arbeitnehmern im jeweiligen Urlaubsjahr Urlaub gewährt werden sollte. Die Beklagte hielt sich dabei im wesentlichen an die tariflichen Vorschriften des MTV. Im November 1964 verhandelte die Beklagte mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats über die Urlaubsregelung für das Kalenderjahr 1965. Dabei lehnte sie es ab, ein zusätzliches Urlaubsgeld gemäß der zu erwartenden tariflichen Neuregelung zu gewähren. Am 27. Januar 1965 hängte die Beklagte am Schwarzen Brett die Urlaubsregelung für das Jahr 1965 aus. Sie lautet wie folgt:

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



"Urlaubsregelung

Für das Urlaubsjahr 1965 gilt folgende Urlaubsregelung:

- 1) Jeder Angehörige der Firma F H. Sch  
erhält im Urlaubsjahr 1965 einen Urlaub unter  
Fortzahlung seiner Bezüge.

Das Urlaubsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- 2) Die Dauer des Urlaubs beträgt:

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Für Jugendliche                    | 24 Werktage |
| Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 17 Werktage |
| " " " 30. Lebensjahr               | 19 Werktage |
| Nach dem 30. "                     | 22 Werktage |

Ab dem Urlaubsjahr 1967 erhöht sich der Urlaub

.....

- 3) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer für das ganze Urlaubsjahr (Kalenderjahr) ist das Lebensalter zu Beginn des Urlaubsjahres.

Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen.

Der Sonnabend zählt bei der vorstehenden Regelung als Arbeitstag. Es sind daher alle Sonnabende, die in die Zeit vom 1. Tag des Urlaubsantrittes bis zum 1. Tag des Dienstantrittes nach dem Urlaub fallen, als Arbeitstage zu zählen und auf den Urlaub anzurechnen.

- 4) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 3 Monaten vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat. Auf Wunsch wird vor Antritt des Urlaubs ein Teilbetrag des Urlaubsentgeltes ausgezahlt.

Hemer, d. 27.1. 1965

F

H. Sch

FHS Norm- u. Gewindeteile  
gez. Unterschrift"

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei gemäß § 5 Ziff. 1 der Betriebsvereinbarung in Verbindung mit § 9 Ziff. 1 des MTV vom 4. März 1965 verpflichtet, auch die zusätzlichen 30 % Urlaubsvergütung zu zahlen. Dieser Anspruch ergebe sich auch auf Grund der Tatsache, daß die Beklagte jahrelang Urlaub gemäß den tariflichen Bestimmungen gewährt habe. Da der Urlaubsanspruch ein einheitlicher sei, beziehe sich die Verweisung in der Betriebsvereinbarung nicht nur auf die Dauer, sondern auch auf die Bezahlung



des Urlaubs. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 112,80 DM zu verurteilen.

Die Beklagte vertritt die Meinung, die frühere Betriebsvereinbarung der R -Werke sei wegen Verstoßes gegen § 59 BetrVG von Anfang an unwirksam gewesen, spätestens aber nach Übernahme des Betriebes gegenstandslos geworden. Sie habe auf eine Angleichung der Arbeitsbedingungen in ihren verschiedenen Werken hinwirken müssen. In der Ablehnung der Wünsche des Betriebsrates in der Besprechung vom November 1964 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. Januar 1965 sei auch eine Kündigung der alten Betriebsvereinbarung zu sehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Während das Arbeitsgericht in erster Linie die Betriebsvereinbarung wegen eines Verstoßes gegen § 59 BetrVG für unwirksam angesehen hat, vertritt das Landesarbeitsgericht die Auffassung, § 5 Ziff. 1 der Betriebsvereinbarung sei wirksam gekündigt worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision kann selbst dann keinen Erfolg haben, wenn man im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Urteilen davon ausgehen sollte, daß die Betriebsvereinbarung vom Jahre 1955, insbesondere § 5 Ziff. 1, wirksam abgeschlossen worden ist und im Zeitpunkt der Urlaubsgewährung an den Kläger im Jahre 1965 noch wirksam war. Es bedarf daher weder einer Entscheidung der Frage, ob die hier maßgebliche Bestimmung der Betriebsvereinbarung gegen § 59 BetrVG verstößt, noch ob sie nach Übernahme der R -Werke durch die Beklagte fortgegolten hat, noch schließlich ob sie von der Beklagten Ende 1964, Anfang 1965 ge-



kündigt wurde.

Denn der Wortlaut des § 5 Ziff. 1 der Betriebsvereinbarung nimmt die Zahlung eines zusätzlichen tariflichen Urlaubsgeldes nicht in Bezug. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß die Verweisung auf die tariflichen Bestimmungen sich nicht nur auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung am 1. April 1955 geltenden Tarifnormen bezieht und daß entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur die Gewährung der Urlaubstage gemeint ist, sondern auch deren Bezahlung. Schon vor Erlaß des Urlaubsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 (vgl. §§ 1, 7 Abs. 1) und des Bundesurlaubsgesetzes (vgl. §§ 1, 11 BUrlG) entsprach es allgemeiner Auffassung, daß unter Urlaub die Gewährung von Freizeit und die Fortzahlung der Vergütung zum Zwecke der Erholung zu verstehen ist, vorbehaltlich des Berechnungsmodus für diese Vergütung. Beide Faktoren bilden eine untrennbare Einheit, von dem Fall der Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einmal abgesehen (vgl. BAG 3, 23, 60, 52; 8, 219 = AP Nr. 6, 10, 11, 54 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; ArbG Lörrach AP Nr. 31 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Der Arbeitnehmer sollte nach den allgemeinen Grundsätzen des Urlaubsrechts im Urlaub etwa das Entgelt erhalten, das er verdient hätte, wenn er gearbeitet hätte. Er sollte sich nicht schlechter stehen, als wenn er ohne Urlaub im Arbeitsverhältnis gearbeitet hätte (vgl. BAG 8, 219 = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Urlaubsrecht, mit weiteren Nachweisen).

Daraus folgt aber zugleich, daß unter "Urlaubs-gewährung" im Sinne des § 5 Ziff. 1 der Betriebsvereinbarung von 1955 in finanzieller Hinsicht lediglich die Aufrechterhaltung des bisherigen Entlohnungsstatus bzw. die Fortzahlung der Bezüge (Urlaubsentgelt) zu verstehen ist. Das ergibt sich auch noch nach heutigem Rechtszustand deutlich aus den §§ 1 und 11 BUrlG und hat erst recht im Jahre 1955 gegolten. Die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes, das im Bereich der Metallindustrie erst-



mals der MTV vom 4. März 1965 gebracht hat, stellt demgegenüber eine mit dem Wesen des Urlaubs nicht zwangsläufig verknüpfte zusätzliche Leistung des Arbeitgebers dar, die Gratifikationscharakter hat (BAG 15, 23 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Gratifikation; Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 1, Anm. 59, § 11, Anm. 41 ff.). Sie wird nicht für den Urlaub sondern aus Anlaß des Urlaubs gewährt. Das Urlaubsgeld deckt nicht den Freizeitanspruch in finanzieller Hinsicht ab, sondern stellt eine besondere Zuwendung dar, hinter der kein Freizeitanspruch steht. Schon nach dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung von 1955 ist daher die Beklagte zur Zahlung eines zusätzlichen tariflichen Urlaubsgeldes an den Kläger nicht verpflichtet. Es kommt noch hinzu, daß die globale Verweisung auf die jeweils gültigen Tarifnormen sich nur auf solche Regelungen erstrecken kann, mit denen die Partner der Betriebsvereinbarung s.Zt. billiger- und gerechterweise rechnen konnten (vgl. BAG AP Nr. 78 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Das war aber im Jahre 1955 hinsichtlich der Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes nicht der Fall.

Bei dem vom Kläger begehrten Betrag geht es im übrigen auch um die Zahlung von Urlaubsgeld, nicht von Urlaubsentgelt. Zwar wirft § 9 Nr. 1 MTV eine "Urlaubsvergütung" von 130 % des durchschnittlichen Stundenverdienstes aus, faßt also beide Entgeltzahlungen zusammen. Da aber hinsichtlich des Berechnungsmodus der MTV weitgehend der gesetzlichen Regelung entspricht, wird in Wahrheit eine Vergütung gewährt, die rd. 30 % über dem liegt, was der Arbeitnehmer durchschnittlich in den letzten 13 Wochen vor Antritt des Urlaubs verdient hat. Das bedeutet aber, daß es sich bei den über die 100 % hinausgehenden 30 % um Urlaubsgeld, nicht um Urlaubsentgelt handelt.

Auch aus dem Gesichtspunkt der betrieblichen Übung, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung nicht als selbständige Rechtsquelle anerkennt, oder des



Einzelarbeitsvertrages kann der Anspruch des Klägers keinen Erfolg haben. Der Kläger ist erst im Januar 1965 Arbeitnehmer der Beklagten geworden. Am 27. Januar 1965 hat die Beklagte die Urlaubsregelung für das Jahr 1965 bekannt gemacht, in der lediglich die Zahlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 3 Monate vor Beginn des Urlaubs vorgesehen ist. Der MTV wurde erst am 4. März 1965 abgeschlossen. Angesichts dieses Geschehensablaufs ist nicht ersichtlich, woraus sich einzelvertragliche Ansprüche des Klägers auf Zahlung des zusätzlichen tariflichen Urlaubsgeldes ergeben sollen.

|                |              |       |
|----------------|--------------|-------|
| gez. Dr. Boldt | Dr. Auffarth | Siara |
| Döring         | Dr. Sohler   |       |

